



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern
Schulaufsichtsbehörden
Kollegs
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4-BS4363.0/784

München, 5. Mai 2021
Telefon: 089 2186 0

Covid-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern: Neuregelung der Vorgaben für den Unterrichtsbetrieb

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

die derzeitigen Vorgaben für den Unterrichtsbetrieb wurden vom bayerischen Ministerrat im März beschlossen.

Seither hat sich die Situation weiterentwickelt: In Berlin wurde die sog. „Bundesnotbremse“ eingeführt, die für ganz Deutschland auch im Schulbereich Maßnahmen für den Umgang mit der Pandemie festlegt. In Bayern haben wir den Infektionsschutz an den Schulen deutlich gestärkt: Regelmäßige Testungen machen den Schulbetrieb sicherer. Nach den Lehrkräften an Grund- und Förderschulen erhalten nun auch die Lehrkräfte der weiterführenden und beruflichen Schulen zeitnah ein Impfangebot. Die Maßnahmen zum Infektionsschutz an den Schulen sind daher so umfangreich wie noch nie in dieser Pandemie.

Vor diesem Hintergrund haben wir am 4. Mai 2021 im Ministerrat entschieden, die Regelungen für den Unterrichtsbetrieb in Bayern neu zu

fassen. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern in Bayern deutlich mehr Präsenzbetrieb zu ermöglichen als zuletzt.

Für die Grundschulen und teilweise auch für die Förderschulen greifen die Neuregelungen bereits **ab kommenden Montag**; für alle übrigen Schularten erst nach den Pfingstferien. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen einen ausführlichen Überblick über den neuen Stand zum Unterrichtsbetrieb geben.

Im Detail gilt:

a) Unterrichtsbetrieb an Grundschulen

Ab Montag, 10. Mai gilt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- **von 0 bis 50:**
voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen (wie bisher)
- **von 50 bis 165:**
Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen (neu!)
- **über 165:**
Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand nur für Jahrgangsstufe 4; für die Jahrgangsstufen 1-3 findet Distanzunterricht statt.

b) Unterrichtsbetrieb an Förderschulen

Ab Montag, 10. Mai gilt bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- **von 0 bis 50:**
 - Grundschulstufe der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen: voller Präsenzunterricht (d. h. ohne Mindestabstand) für alle Jahrgangsstufen
 - übrige Jahrgangsstufen der Förderzentren / übrige Förderschulen: Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand (jeweils wie bisher)

- **von 50 bis 165:**
 - **bis zu den Pfingstferien:**
 - bis Inzidenz 100: Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen einschl. der Schulvorbereitenden Einrichtungen (wie bisher)
 - bei Inzidenz 100-165: Wechsel- bzw. Präsenzunterricht für Jahrgangsstufen 1 bis 6 aller Förderschulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (neu!); übrige Jahrgangsstufen: Distanzunterricht
 - **nach den Pfingstferien:**

bis Inzidenz 165 Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (neu!)
- **über 165:**

Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für die Jahrgangsstufe 4 (soweit nach dem Lehrplan der Grundschulen unterrichtet wird) sowie für Abschlussklassen; übrige Jahrgangsstufen: Distanzunterricht.

c) Unterrichtsbetrieb an allen weiteren Schulen

Bis zu den Pfingstferien gelten die bisherigen Regelungen **unverändert weiter**.

Ab Montag, 7. Juni gilt dann bei einer Sieben-Tage-Inzidenz

- **von 0 bis 165:**

Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand für alle Jahrgangsstufen (neu!)
- **über 165:**

Wechsel- bzw. Präsenzunterricht für Abschlussklassen einschließlich der Jahrgangsstufe 11 an Gymnasien und Fachoberschulen; übrige Jahrgangsstufen: Distanzunterricht.

Für die Frage, ab wann welche Unterrichtsform beim Über- oder Unterschreiten des jeweiligen Schwellenwerts umzusetzen ist, bleibt es bei

dem Verfahren, das wir Ihnen mit KMS vom 28. April 2021 Nr. II.1-BS4363.0/769 mitgeteilt haben.

Weiterhin ist der Nachweis eines negativen Covid-19-Testergebnisses (in der Schule durchgeführter Selbsttest bzw. außerhalb der Schule von medizinisch geschultem Personal durchgeführter PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest) Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an den Präsenztagen des Wechselunterrichts, der Notbetreuung und der Mittagsbetreuung.

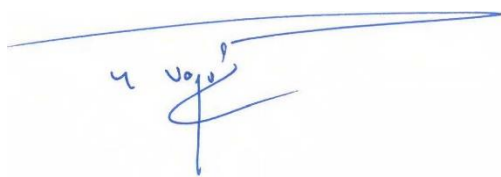
Neben den übrigen Maßnahmen zum Infektionsschutz gilt auch die Maskenpflicht auf dem gesamten Schulgelände (einschließlich Unterrichtsraum) weiter.

Eine aktualisierte Fassung des Rahmenhygieneplans geht Ihnen demnächst zu.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

mit der oben beschriebenen schrittweisen Umsetzung der „Bundesnotbremse“ haben wir nunmehr die Perspektive, dass in den kommenden Wochen deutlich mehr Schülerinnen und Schüler in Präsenz unterrichtet werden können als zuletzt – auch bei Inzidenzwerten über 100. Dass dies möglich wurde, ist auch der erfolgreichen Etablierung der Selbsttests in den letzten Wochen zu verdanken, die für deutlich mehr Sicherheit inner- wie außerhalb der Schule sorgen. Als Schulleiterin und Schulleiter haben Sie hierzu maßgeblich beigetragen. Dafür möchten Frau Staatssekretärin Anna Stolz und ich uns ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Wir beide wissen, dass wir uns auch in schwierigen Zeiten immer auf Sie verlassen können. Auch dafür gilt Ihnen unser aufrichtiger Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Piazzolo